Satzung
Klub Kurzhaar Berlin
(Stammklub DK) e.V.

gegründet: 1891

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen
Klub Kurzhaar Berlin (Stammklub DK) e.V.
(nachstehend „Verein" genannt) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 1409 Nz eingetragen.

2.
Sitz des Vereins ist Berlin.

3.
Der Verein ist Mitglied des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes (DK-Verband) und des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV).

4.
Der Verein ist über den Deutsch-Kurzhaar-Verband Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Er anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes und des JGHV in den jeweils gültigen Fassungen, die im Internet unter den angegebenen Internetseiten (www.deutsch-kurzhaar.de und/oder www.jghv.de) einsehbar sind.

Die Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes (DK-Verband), die auf der Grundlage der VDH-Rahmenzuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig. In Fragen der Zucht hat das „VDH-Recht" Vorrang vor dem des JGHV.

§ 2
Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins:

a. Die Förderung der Zucht von Deutsch-Kurzhaar nach den Zuchtbestimmungen des DK-Verbandes.
b. Die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
c. Die Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des DK-Verbandes.

d. Die Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes.
e. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.

Der Verein erkennt die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des DK-Verbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes für seine Mitglieder an.

Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

2.
Gemeinnützigkeit

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e. Der Verein verhält sich gegenüber Parteien, Religionen und Rassen neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

1.
Erwerb der Mitgliedschaft

a. Mitglied des Vereins kann werden, wer gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und seine Satzung anerkennt.
b. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
c. Die Mitgliedschaft gewerbsmäßiger Hundehändler muss der geschäftsführende Vorstand ablehnen.
d. Die Mitgliedschaft wird erst durch Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.
e. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes anerkannt.

2.
Erlöschen der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
b. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
c. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins nicht innerhalb des Geschäftsjahres bezahlt werden.

3.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

a. bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie den Zuchtzielen;
b. bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen, der Interessen des DK- und JGH-Verbandes oder der Jägerschaft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.
Ehrenmitglieder

a. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die Förderung von Deutsch-Kurzhaar erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Sie sind beitragsfrei.
b. Für die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden gilt sinngemäß das für Ehrenmitglieder Gesagte.
c. Der Verein zeichnet Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft aus:

für 10 Jahre Mitgliedschaft
für 25 Jahre Mitgliedschaft
für 40 Jahre Mitgliedschaft

d. Mitglieder, die besondere oder außergewöhnliche Verdienste für den Verein erworben haben, können mit einer silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Vorschläge für Ehrungen können von den Mitgliedern oder vom Vorstand schriftlich eingebracht werden. Über die Vergabe der Ehrennadeln entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des Vereins zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Deutsch-Kurzhaar-Zucht, -Haltung, -Ausbildung und –Führung zu erhalten.

2.
Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
b. die Tätigkeit seiner Organe zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
c. die festgesetzten Beiträge termingerecht abzuführen,
d. die vom Deutsch-Kurzhaar-Verband festgelegten Zuchtbestimmungen einzuhalten,
e. sich fair und loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§ 5
Beitrag und Geschäftsjahr

Der von den Mitglieder zu erhebende Beitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Personen, die dem Verein beitreten, haben unabhängig von der Zeit des Eintritts für das laufende Geschäftsjahr den vollen Beitrag zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Hauptversammlung
b. der geschäftsführende Vorstand
c. der erweiterte Vorstand

§ 7
Die Hauptversammlung

1.
Die Hauptversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den Vorstand statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

2.
Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Anträge für die Hauptversammlung sind drei Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

3.
Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag mit Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder dem Vorstand schriftlich vorliegt.

4.
Die Hauptversammlung beschließt:

a. über die Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
b. über die Festsetzung der Beiträge
c. die Entlastung des Vorstandes und
d. Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.
Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand und zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

6.
Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder ist beizufügen.

§ 8
Der Vorstand

1.
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

a. dem 1. Vorsitzenden
b. dem 2. Vorsitzenden

c. dem Schriftführer
d. dem Schatzmeister
e. dem Zuchtwart

Der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende, vertritt jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein im Sinne des § 26 des BGB.

2.
Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand
bis zu 4 Beisitzer.

Eine Person, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters, kann zwei Ämter auf sich vereinen, wobei eine Stimmenreihung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

1.
Aufgaben des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden:

a. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnung,
b. Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist und Informationen des Vorstandes über die laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Beschlussorgane des Vereins.

2.
Aufgaben des Schriftführers, Schatzmeisters, Zuchtwart und der Beisitzer:

Die Aufgaben der Vorgenannten werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

3.
Dem Vorstand obliegen insbesondere

a. Geschäftsführung, Kassenführung, Überwachung der Beschlüsse des Vereins und seiner Dachverbände (DK-Verband, JGHV und VDH),
b. Erlass einer Geschäftsordnung,
c. Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung
d. Auszeichnung von Mitgliedern i.S. § 3

4.
Dem Erweiterten Vorstand obliegen insbesondere

Terminierung, Vorbereitung und ggf. Durchführung von Ausstellungen/Zuchtschauen und Jagdgebrauchsprüfungen

§ 10
Richteranwärter

1.
Die Richteranwärter werden vom Vorstand ernannt.

2.
Die Ernennung kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand widerrufen werden. Ernennung und Widerruf erfolgen schriftlich.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn er mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. mit Sitz in 67354 Römerberg-Berghausen, Germersheimer Str. 148, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Schlussbestimmungen

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt dieses Vereins gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 28. März 1985 und tritt auf Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 06. November 2002 in Kraft.

Ergänzungen der §§ 2/2, 6/1 und 7/1 und Änderung lt. Körperschaftssteuergesetz der §§ 2 und 9 durch Beschluss der HVS am 05. März 2003.

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Fassungen wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung vom ...